

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt Gsteigstrasse (Regensdorfer- bis Gsteigstrasse 60) mit Rechtserwerb, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Neuer, bergwärts geführter Radstreifen im Abschnitt Bushaltestelle «Meierhofplatz» bis Segantinistrasse, mit Fahrbahnverbreiterung, behindertengerechte Haltekanten der Bushaltestelle «Meierhofplatz» (einschliesslich Verlängerung) sowie Verschiebung der westlichen Haltekante Richtung Süden, Ergänzungen der Trottoirs in den Abschnitten Vogtsrain bis Kranzweg und Gsteigstrasse Nr. 32 bis 36, Umsetzung von drei neuen Trottoirüberfahrten in den Knotenbereichen Gsteig-/Ferdinand-Hodler-Strasse, Gsteig-/Segantinistrasse und bei der Gsteigstrasse 60, Baumpflanzung im Bereich Kranzweg/Gsteigstrasse, Ersatz der Stützmauer bei der Gsteigstrasse 24, 26 und 26a sowie Neubau Stützmauer im Bereich Gsteigstrasse 46, 48 und 52, Anpassung aller Fussgängerquerungen sowie Strassenoberbau- und Werkleitungserneuerung.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 13. Oktober 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 13. Oktober 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 10]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 15. Oktober bis Montag, 15. November 2021**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 15. Oktober 2021).